

Der Landrat verwies auf die Beschlussvorlage. Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln habe empfohlen, zur Klarstellung der Aufgabenübertragung die Bestellung von Herrn Ganseuer zum 31.12.2013 ausdrücklich zu beenden und ihn als bestellten Kämmerer abzuberufen.

Abg. Steiner fragte, ob es denn möglich wäre, dass der Rhein-Sieg-Kreis zwei Kämmerer hätte.

Der Landrat antwortete, seines Erachtens sei dies nicht möglich. Er sagte aber eine Prüfung zu.

*Anmerkung der Verwaltung: Nach § 47 Abs. 4 KrO NRW sollen die Kreise einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen. Der Kämmerer hat besondere Befugnisse nach § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. §§ 80, 81, 83, 93, 95, 96, 101, 103, 104, 116 GO. Nach dem Wortlaut der v. g. Rechtsvorschriften ist nur die Bestellung eines Kämmerers vorgesehen.*